CONSILIO
Wir wissen wie.
02/14

RENTENPAKET 2014 DIE ABSCHLAGSFREIE RENTE AB 63 IST DA!

Das Rentenpaket ist zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Für Unternehmen und deren Personalabteilungen sind vornehmlich die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren und umgekehrt die neue Möglichkeit, einen Arbeitnehmer über die Regelaltersgrenze hinaus befristet beschäftigen zu können interessant.

Abschlagsfreie Rente ab 63:
Menschen, die bereits 45 Jahre Beitragsleistungen erbracht haben, sollen hierfür belohnt werden, indem sie durch eine Ausweitung der Rentenregelungen bereits mit 63 Jahren abschlagsfreie Altersrente beziehen können. Der Wermutstropfen: Es wird angenommen, dass die Sozialversicherungsbeiträge zur Finanzierung von u. a. dieser Frührente angehoben werden.

Was ist neu?
Wer 45 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung eingezahlt hat, kann ab dem 1.07.2014 mit 63 Jahren ohne Abzüge in Rente gehen. Es gab zwar bereits bisher die Möglichkeit ab 63 Jahren den Ruhestand anzutreten, jedoch ist dies mit erheblichen Abschlägen von der Rente für deren gesamte Laufzeit verbunden.

Folgende Regelungen erleichtern den Zugang zu dieser Rente:

- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld I, Pflegezeiten mit Versicherungspflicht, Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes, sowie Zeiten mit Bezug von Schlechtwetter-, Insolvenz- oder Kurzarbeitergeld werden in unbegrenzter Höhe angerechnet. Außen vor bleiben jedoch Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld II, dem sog. Hartz IV.

Aber Achtung: Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs während der beiden letzten Jahre vor dem beantragten Rentenbezug werden in der Regel nicht mitgezählt. Es soll dadurch verhindert werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Frührente zu Lasten der Agentur für Arbeit bereits zum 61. Lebensjahr beenden. Eine Anrechnung dieser letzten beiden Beitragsjahre erfolgt nur in den Fällen, in denen nicht von einem Missbrauch der neuen Regelung ausgegangen werden kann, d.h. für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund Insolvenz oder vollständiger Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers.

- Erstmals werden auch freiwillige Beitragszeiten berücksichtigt, wenn auch ausreichend Pflichtbeiträge eingezahlt wurden. Dies ist z.B. für Handwerker interessant, die nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung gewechselt haben.
  Auch sie können jetzt die erforderlichen 45 Beitragsjahre erfüllen und ab 63 Jahren abschlagsfreie Rente beziehen. Freiwillige Beiträge, die in den letzten beiden Jahren vor dem Rentenbeginn neben Arbeitslosengeldbezug eingezahlt werden, sollen jedoch ebenfalls generell nicht mitzählen, um eine weiter vorgezogene Frühverrentung zu verhindern.

▶▶▶

DIE BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG DES EEG 2014 FÜR STROMINTENSIVE UNTERNEHMEN

Kaum ein innenpolitisches Thema stand in den letzten Monaten so im Fokus wie die Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes EEG. Dort wird geregelt, wie Strom aus erneuerbaren Energien ins Stromnetz eingespeist und vergütet wird. ■ *Mehr S. 3*

VERSCHÄRFUNG DER SELBSTANZEIGE

Die Finanzminister der Länder beschlossen vor kurzem zwar grundsätzlich an der Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige festzuhalten. Allerdings wollen sie die Hürden für eine Strafbefreiung deutlich verschärfen.... ■ *Mehr S. 4*

MANDANTENSEITE IN DIESER AUSGABE: HEIZUNGS-FUS GMBH ■

Mehr S. 5

Das Schwierigste, was es in der Welt zu verstehen gilt, ist die Einkommensteuer.

Albert Einstein

AUS DEN EIGENEN REIHEN

20jähriges Jubiläum, Verstärkung und Nachwuchs. ■ *Mehr S. 6*

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

G H J
Wir wissen wie

Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

Hafenstraße 3
77694 Kehl
Postfach 1507
77694 Kehl
Telefon +49 | 7851 | 8708-0
Fax +49 | 7851 | 8708-211

www.g-h-j.de
E-Mail: info@g-h-j.de

Redaktion & Layout:
YUPANQUI- Offenburg, www.yupanqui.de

Schrittweise Anhebung des Rentenalters!
Aus der Rente ab 63 wird allerdings dann schrittweise eine Rente ab 65. In den Genuss einer Rente bereits mit 63 kommen nur Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind und deren Rente nach dem 1. Juli 2014 beginnt. Für alle die später geboren sind, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um 2 Monate. Wer demnach nach dem 31. Dezember 1963 geboren ist kann trotz 45 Beitragsjahren erst mit 65 Jahren abschlagsfreie Rente beziehen.

Versicherte Geburtsjahrgang	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Die sogenannte „Flexi-Rente“
Lobenswert ist in jedem Fall folgende neue arbeitsrechtliche Regelung, die es Arbeitgebern nun erlaubt Rentner rechtssicher befristet über die Rentenaltersgrenze hinaus zu beschäftigen:

Deutsche Arbeitsverträge und Tarifverträge sehen regelmäßig vor, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze automatisch ohne Kündigung endet. In älteren Verträgen findet sich hier oft die Bestimmung, dass der Vertrag mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet, was Übrigens heute dahingehend umgedeutet wird, dass das Arbeitsverhältnis endet, wenn der Arbeitnehmer seine individuelle Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erreicht hat.

Es kommt aber immer häufiger vor, dass Arbeitnehmer entweder noch etwas länger arbeiten möchten, z.B. weil die Rente alleine nicht zur Beibehaltung des Lebensstandards ausreicht und/oder der Arbeitgeber z.B. wegen des Mangels an Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt eine Weiterbeschäftigung wünscht.
Der bisherige Haken: Eine Weiterbeschäftigung konnte zu einem Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit führen, da der Zeitpunkt der Altersgrenzenbefristung ja bereits überschritten war und sonstige Befristungsgründe oft schwer zu rechtfertigen waren. In dieser Situation dachte der Arbeitgeber leider, aber verständlicherweise: Besser kein Risiko eingehen und die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers ablehnen!

Dem ist nun durch folgende Neuregelung abgeholfen worden:
Sieht ein Arbeitsvertrag oder ein Tarifvertrag das automatische Ende des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Vereinbarung diesen Beendigungszeitpunkt – auch mehrmals – hinausschieben. Die Vereinbarung sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen und ist zwingend vor dem jeweilig geltenden Beendigungszeitpunkt abzuschließen.

Caroline Charissé

STEUERN AUF BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

der Fiskus feiert mit

Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn die Veranstaltung allen Mitarbeitern eines Unternehmens offen steht und der Arbeitgeber die Veranstaltung durchführt um das Betriebsklima und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitarbeiter untereinander zu verstärken. Aufwendungen des Arbeitgebers im Rahmen einer solch üblichen Betriebsveranstaltung führen grundsätzlich ***nicht*** *zu steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Arbeitnehmer.*

Allerdings ist der Rahmen für die Üblichkeit einer solchen Veranstaltung stark eingeschränkt:

1. Seit 1993 besteht eine Freigrenze von 110 EUR je Teilnehmer an einer Veranstaltung. Wird die Freigrenze überschritten, so sind die gesamten Kosten als Arbeitslohn zu versteuern.

2. Außerdem werden nur 2 Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) pro Jahr als Betriebsveranstaltung anerkannt.

Obwohl die Freigrenze schon seit mehr als 20 Jahren unverändert besteht und nicht an die Kaufkraftveränderung angepasst wurde, hat der BFH eine Anhebung noch Ende 2012 für nicht notwendig angesehen.

In zwei neueren Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine bisherige Rechtsprechung etwas zugunsten der Steuerpflichtigen geändert.

Bisher wurden alle Kosten einer Betriebsveranstaltung in die Berechnung der 110 EUR-Grenze einbezogen. Der BFH hat jetzt entschieden, dass nur solche Kosten einzubeziehen sind, die der Arbeitnehmer auch tatsächlich direkt konsumieren kann. Dies sind vor allem Kosten für Speisen, Getränke sowie für Musik und andere Darbietungen etc. Nicht mehr einbezogen werden müssen nach der BFH-Rechtsprechung die Kosten für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung wie z. B. die Kosten für die Anmietung eines Raumes oder für die Organisation der Veranstaltung.

Außerdem zählt nach der geänderten Rechtsprechung jetzt auch ein Ehepartner oder eine sonstige Begleitperson als Teilnehmer der Veranstaltung. Dies soll an einem Beispiel erläutert werden.

An einer Betriebsveranstaltung nehmen 60 Mitarbeiter und 35 Begleitpersonen teil. Die Kosten für die Veranstaltung betragen 11.000 EUR, davon sind 3.000 EUR für den äußeren Rahmen der Veranstaltung. Die Freigrenze wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten	11.000,00 EUR
abzüglich Kosten für den äußeren Rahmen	3.000,00 EUR
verbleiben	8.000,00 EUR
geteilt durch 95 Teilnehmer =	84,20 EUR/pro Teilnehmer

Dies bedeutet, dass die Freigrenze von 110 EUR nicht überschritten wird und keine Versteuerung bei den Arbeitnehmern als geldwerter Vorteil zu erfolgen hat.

Nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung hätte wie folgt gerechnet werden müssen:

35 Arbeitnehmer x 2 x 84,20 EUR = 5.894,00 EUR

geteilt durch 35 = 168,40 EUR/pro Teilnehmer **mit** Begleitperson

und 25 x 84,20 EUR = 2.105,00 EUR = 84,20 EUR/pro Teilnehmer **ohne** Begleitperson

Nach der bisherigen Auffassung hätten also 5.894,00 EUR pauschal mit 25 % versteuert werden müssen.

Der Fiskus feiert zwar immer noch mit, aber sein Konsum wurde durch den BFH etwas eingeschränkt.

Hans-Walter Heinz

DIE BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG DES EEG 2014 FÜR STROMINTENSIVE UNTERNEHMEN

Kaum ein innenpolitisches Thema stand in den letzten Monaten so im Fokus wie die Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes EEG. Dort wird geregelt, wie Strom aus erneuerbaren Energien ins Stromnetz eingespeist und vergütet wird. Hintergrund der Neuregelung war im Wesentlichen, dass die EEG-Umlage, mit der alle Stromkunden die erneuerbaren Energien mitfinanzieren, aufgrund des verstärkten Ausbaus von 3,59 ct pro kwh in 2012 auf 6,24 ct/kwh in 2014 rasant angestiegen war und so für eine enorme Verteuerung des Stroms für Privatkunden wie Unternehmen sorgte. Von der Zahlung der EEG-Umlage sind besonders stromintensive Unternehmen im Rahmen der sogenannten „besonderen Ausgleichsregelung" weitgehend befreit. Doch hier schritt die EU-Kommission ein: Ende 2013 wurde ein Beihilfeverfahren eingeleitet, weil man unter anderem die weitgehende Befreiung von der EEG-Umlage für eine Wettbewerbsverzerrung hielt. Deshalb war hier eine Neuregelung dringend notwendig geworden. Auch von Teilen der Politik wurde Druck auf die „Industrierabatte" ausgeübt und diese für den Anstieg der EEG-Umlage verantwortlich gemacht, wobei die besondere Ausgleichregelung die EEG-Umlage in 2014 lediglich (oder immerhin, je nach Sichtweise) mit 1,35 ct/kwh belastet hat.

Das neue EEG 2014 ist nun zum 01.08.2014 in Kraft getreten, nachdem es erst am 11.07.2014 den Bundesrat passiert hatte und Ende Juli im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Die Privilegien für besonders stromintensive, im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen blieben dabei weitgehend erhalten. Die volle EEG-Umlage ist, bezogen auf eine „Stromabnahmestelle" (i.d.R. ein separater Unternehmensstandort), nur für eine Gigawattstunde zu zahlen, danach erfolgt grundsätzlich eine Begrenzung auf 15 % der EEG-Umlage. Die Begrenzung erfolgt an Abnahmestellen mit einer selbst verbrauchten Strommenge von über einer Gigawattstunde für Unternehmen,

- deren Stromkostenintensität eine Schwelle von 16 % in 2015 und 17 % ab 2016 übersteigt. Für weniger im internationalen Wettbewerb stehende Branchen beträgt die Schwelle 20 % und
- die über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügen.

Zur Ermittlung der Stromkostenintensität werden grundsätzlich die Stromkosten eines Unternehmens seiner Bruttowertschöpfung gegenübergestellt. Die Bruttowertschöpfung wird nach der Definition des Statistischen Bundesamts ermittelt und stellt im Wesentlichen das Betriebsergebnis zuzüglich Abschreibungen und Personalaufwendungen dar. Die Belastung mit der EEG-Umlage wird für die begünstigten Unternehmen zusätzlich auf maximal 4 % der Bruttowertschöpfung begrenzt, für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität ab 20 % auf lediglich 0,5 % der Bruttowertschöpfung.

Eine, von der EU geforderte, Einschränkung ist, dass die besondere Ausgleichsregelung nur noch auf Branchen, welche dem internationalen Wettbewerb in einem bestimmten Maß ausgesetzt sind, angewendet wird. Bislang konnten das gesamte verarbeitende Gewerbe und der Bergbau die besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen. Insofern wird der Kreis der Unternehmen, die von der Begrenzung profitieren, grundsätzlich deutlich kleiner. Hier wurden allerdings Übergangsregelungen geschaffen, die die Auswirkungen abmildern. Vereinfacht gesagt: Wer die Voraussetzungen nach dem EEG 2014 nicht mehr erfüllt, aber in 2014 von der Zahlung der vollen EEG-Umlage befreit war und die Voraussetzungen des EEG 2012 nach wie vor erfüllt, der zahlt auch in Zukunft nur 20 % der EEG-Umlage. Für alle Unternehmen mit einer Begrenzung in 2014 gilt, dass die zu zahlende EEG-Umlage sich pro Jahr bis 2018 maximal verdoppeln darf. Der Kreis der begünstigten Unternehmen war jedoch auch bislang schon relativ klein, ein Kritikpunkt vor allem in der mittelständischen Wirtschaft, dem im Vorgängergesetz „EEG 2012" durch Absenkung von Schwellenwerten teilweise begegnet wurde. In 2014 sind in Deutschland 2.098 Unternehmen an 2.779 Standorten begünstigt, in Baden-Württemberg 262 und im Ortenaukreis 18 Unternehmen. Knapp die Hälfte der begünstigten Strommenge entfiel dabei auf die Branchen Erzeugung und erste Bearbeitung von Metallen, die chemische Industrie sowie das Papiergewerbe.

Wer von der besonderen Ausgleichsregelung profitieren will, muss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA bis zum 30.09.2014 oder ab nächstes Jahr bis zum 30.06. einen Antrag für das darauf folgende Kalenderjahr stellen. Dem Antrag sind umfangreiche Unterlagen beizufügen, welche die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigen, unter anderem auch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu bestimmten Angaben und ein geprüfter Jahresabschluss. Da es sich bei den Fristen um Ausschlussfristen handelt, ist bei den Anträgen besondere Sorgfalt walten zu lassen. Neben den oben grob skizzierten Voraussetzungen sind zahlreiche Vorgaben im Detail sowie Übergangsregelungen zu beachten. Laut Statistik des BAFA wurden im letzten Jahr 9,1 % aller Anträge abgelehnt.

Neben der mittlerweile prominenten besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG sollten Unternehmen im Blick haben, dass es daneben praktisch zu jeder Position auf der Stromrechnung entsprechende Vorschriften zur Befreiung oder Ermäßigung für meist stromintensive Unternehmen gibt, seien es Netzentgelte, Konzessionsabgaben oder die verschiedenen Zuschläge zur Netzentgeltumlage, der Offshore-Haftungsumlage und der KWK-G-Umlage. Kleinere Unternehmen sollten vor allem die Erstattungsmöglichkeiten nach den Paragraphen 9a bis 10 Stromsteuergesetz beachten. Insbesondere § 9b StromStG gewährt Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Steuerentlastung von 5,13 Euro je Megawattstunde, soweit diese 250 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Hier lassen sich mit einem entsprechenden Antrag beim Hauptzollamt auch bei kleineren Produktionsbetrieben schnell einige hundert Euro sparen.

Armin Horn

G H J
VOR ORT

Hans-Dieter Jundt referierte im Rahmen der deutschsprachigen PrimeGlobal-Konferenz 2014 am 16. Mai 2014 in Wien zum Thema Steuern und Sozialversicherung bei Grenzgängern.

VERSCHÄRFUNG DER SELBSTANZEIGE

Die Finanzminister der Länder beschlossen vor kurzem zwar grundsätzlich an der Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige festzuhalten. Allerdings wollen sie die Hürden für eine Strafbefreiung deutlich verschärfen.

Das Bundesfinanzministerium hatte angekündigt noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf mit den verschärfenden Regelungen vorzulegen. Das Gesetz soll spätestens Anfang 2015 in Kraft treten.

Wer die derzeitige Regelung noch in Anspruch nehmen will, hat damit nur noch wenige Monate Zeit.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

1. Die Strafbefreiung trat bisher grundsätzlich nur ein, wenn die hinterzogene Steuer pro Steuerart und -jahr den Betrag von 50.000 EUR nicht überstiegen hat.

   Dieser Betrag soll nun auf 20.000 EUR herabgesetzt werden.

2. Der Strafzuschlag von bisher 5 % soll wie folgt gestaffelt werden:

   Ab einem hinterzogenen Betrag
   von 20.000 EUR 5 %
   ab 25.000 EUR 10 %
   ab 100.000 EUR 15 %
   ab 1 Mio. EUR 20 %

3. Die Hinterziehungszinsen von 6 % pro Jahr bleiben wie bisher bestehen.

4. Die Strafverfolgungsverjährung soll in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf 10 Jahre ausgeweitet werden.

Hans-Walter Heinz

POKALGEWINN BETRIEBSMANNSCHAFTEN

Und nun das zweite „Korker Sommermärchen“...

In der letzten Ausgabe des Consilio hatten wir die Hoffnung geäußert, nach dem Pokalgewinn unseres GHJ-Fußball-Teams beim Betriebsmannschaftsturnier des SV Kork im Jahr 2012 und dem zweiten Platz nach einer nur knappen Niederlage im Elfmeterschießen beim letztjährigen Finale 2013 den Pokal im Jahr 2014 vielleicht wieder zurück holen zu können.

Und tatsächlich: Nachdem knapp zwei Wochen zuvor schon „Jogis Jungs“ in Brasilien gegen Argentinien erfolgreich waren, konnten sich auch die „GHJ-Jungs“ am 25. Juli in Kork im Finale gegen die Mannschaft der Beruflichen Schulen Kehl durchsetzen und damit das zweite „Korker Sommermärchen“ wahr machen.

Wir gratulieren unserem erfolgreichen Team nochmals zu dieser Leistung.

Foto: SV Kork

G H J
VOR ORT

Frau Charissé, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, wird zusammen mit Herrn ORR Dipl.-Fw. (FH) Thomas Rupp, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, am 1. Oktober 2014 bei der Steuerberaterkammer Stuttgart und am 27. Oktober bei der Steuerberaterkammer Südbaden jeweils für deren Kammermitglieder ein Tagesseminar zum Thema „Grenzüberschreitende Arbeitnehmertätigkeit – Sozialversicherungsrechtlich – Steuerrechtlich“ halten.

FUS

- HEIZUNG
- KLIMA
- SANITÄR
- SOLAR

IHR HEIZUNGS-, KLIMA-, SANITÄR- UND SOLAR- FACHBETRIEB

Gegründet wurde das Unternehmen 1983 von Zentralheizungs-und Lüftungsbaumeister Ernst Fus. Michael Fus, Meister und Techniker im Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärbau übernahm den Betrieb im Jahr 2003. 15 ebenfalls qualifizierte Mitarbeiter gewährleisten eine optimale Auftragsausführung. Neben den Heizungs-, Klima- und Sanitärinstallationen stehen regenerative Techniken im Vordergrund. Zur Ausführung kommen: Installation von Wärmepumpen, Solaranlagen, Brennwerttechnik, kontrollierte Wohnraumlüftung, Zentralstaubsaugeranlagen, Regenwassernutzungs- und Wasseraufbereitungsanlagen. Badideen und Konzepte werden von der Planung bis zum Einbau individuell nach Kundenwunsch realisiert.

Unser Kundendienst steht Ihnen 24 Stunden, 365 Tage im Jahr zur Verfügung.

Ob Ein-, Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Industrie, Kommunen, Schulen, Arztpraxen oder Krankenhäuser – wir garantieren für alle Kundengruppen professionelle Dienstleistungen.

Achtung, neue Verordnung in Sachen Heizung!

Mit der Verabschiedung der zweiten Energieeinsparverordnung steigen die Anforderungen an Heizanlagen. Bis 2015 müssen Eigentümer Öl- und Gasheizungen erneuern, die vor 1985 eingebaut wurden. Bei nicht Einhaltung der Energiesparverordnung drohen hohe Bußgelder.

Brauchen Sie eine neue Heizung? Wir beraten Sie gerne.

Badsanierung, Ihr Traum-Bad muss kein Traum bleiben

Wir sind Ihr kompetenter Partner in Sachen Badsanierung und Baderneuerung, der individuellen Planung und Projektsteuerung für Ihr Wunschbad.

Wir bieten Ihnen einen Komplettservice rund um Ihr neues Bad. Die Ausführung und Koordination aller Gewerke gehört selbstverständlich zu unserem Leistungsumfang wie:

- Sanitär und Heizung
- Elektroarbeiten
- Malerarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Fliesenarbeiten

Solarthermie, wegweisende und umweltschonende Methode

zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung

Eine thermische Solaranlage nutzt die Sonnenenergie, um Wasser zu erwärmen, welches entsprechend für die Heizungsanlage und das Trinkwasser verwendet wird.

Als konstruktiver Partner in Sachen regenerative Techniken verschaffen wir Ihnen einen detaillierten Überblick, wie Sie die Kraft der Sonne optimal nutzen können.

HEIZUNGS - FUS GmbH
Siemensstraße 6
77694 Kehl

Telefon: +49 (7851) 75940
Telefax: +49 (7851) 4057

info@fus-kehl.de
www.fus-kehl.de